



Unihockey Zell-Turbi

Vereinsstatuten Unihockey Zell-Turbenthal

Im Folgenden wird der Lesbarkeit wegen nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Unihockey Zell-Turbenthal“ (UHZT) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nach aussen hin tritt der Verein als „Unihockey Zell-Turbi“ oder UHZA auf.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Zell ZH.

Art. 3 Art. 3 Vereinszweck und Ausrichtung Unihockey Zell-Turbi...

- ... bezweckt die Förderung und Pflege des Unihockeysports und der christlichen Werte.
- ... ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes Swiss Unihockey und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- ... ermöglicht seinen Teams die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
- ... ist ein Teil der Jugendarbeit der Viva-Kirche Wila.
- ... kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese Swiss Unihockey nicht konkurrenzieren.

Art. 4 Neutralität

Unihockey Zell-Turbenthal ist politisch neutral und der Glaubensfreiheit verpflichtet.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder

Lizenzierte Spieler des Grossfeldes und Teilnehmer des Open-Trainings werden durch Zahlung des Vereinsbeitrags Aktivmitglieder. Aufnahme gesuche Minderjähriger müssen von mindestens einem Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Die Aktivmitglieder unter 18 Jahren (Jahrgang) haben kein Stimmrecht bei der Generalversammlung. Sie werden nicht zur Generalversammlung eingeladen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die nicht aus dem Verein austreten wollen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Art. 7 Vorstand und Funktionär

Der Vorstand und die Funktionäre sind automatisch Mitglieder des Vereins. Vom Vorstand und den Funktionären wird gewünscht, die Leitlinien des BESJ mitzutragen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV bestimmt.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des UHZA sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (V)
- Funktionäre

A. Generalversammlung (GV)

Art. 10 Oberstes Organ

Die GV ist das oberste Organ des UHZT.

Art. 11 Ordentliche GV

Die ordentliche GV findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Einladungen zur GV sowie die Traktanden werden den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der GV geschickt. Der Termin der GV ist vom Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus anzukündigen.

Art. 12 Anträge

Sämtliche Anträge der Mitglieder und der Funktionäre sind mindestens 14 Tage vor der GV an den Vorstand einzureichen.

Art. 13 Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die ausserordentliche GV hat spätestens 60 Tage nach Eingehen des Begehrens stattzufinden.

Art. 14 Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der GV umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Abstimmung über Anträge
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Wahlen
- Statutenänderung
- Auflösung des UHZT

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Ausgenommen in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet bei allen Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Traktanden

Über Gegenstände, die nicht in den Traktanden aufgeführt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der Generalversammlung das Geschäft behandeln will.

B. Vorstand

Art. 17 Der Vorstand

Der Vorstand ist das führende Organ. Er leitet den UHZT und vertritt ihn gegen aussen.

Ihm stehen Arbeitsgruppen sowie Funktionäre in der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite.

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtsdauer entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Der Vorstand muss von der Gemeindeleitung der Chrischona-Gemeinde Wila bestätigt werden.

Art. 19 Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind durch Pflichtenhefte festgelegt.
Der Vorstand zeichnet für die Vereinsplanung und die dazugehörigen Geschäfte verantwortlich.
Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 21 Kompetenzen

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner besonderen Funktion und in Ausführung von Vorstandsbeschlüssen einzeln zur Vertretung des UHZT berechtigt.
Einmalige, nicht vorhersehbare, jedoch notwendige finanzielle Aufwendungen kann der Vorstand tätigen, sofern sie jeweils nicht höher als zwanzig Prozent der gesamten budgetierten Ausgaben sind.
Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen mit entsprechenden Kompetenzen bilden, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können.

Art. 22 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden jeweils einberufen, wenn es die Vereinsaktivitäten erfordern.

C. Funktionäre**Art. 23 Die Funktionäre**

Funktionäre unterstützen den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben.
Sie werden vom Vorstand eingesetzt.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Funktionäre sind durch Pflichtenhefte festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 25 Statutenänderungen**

Das Recht zur Änderung der Statuten steht alleine der Generalversammlung zu. Es ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 26 Auflösung

Nach zwölf Monaten ohne Vereinsaktivität wird eine Generalversammlung einberufen, die über die Auflösung des Vereins bestimmt.
Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das Restvermögen an die Chrischona-Gemeinde Wila.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht seitens der Mitglieder.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV vom 28.06.2023 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von Swiss Unihockey in Kraft.

Zell, 15. Mai 2023

Präsident a.l.
Philemon RothSportchef Kollbrunn
Alex Flammer

Unihockey Zell-Turbenthal

.....

.....